CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Nutzungsbedingungen im Internet

- No. 93 -

Elisabeth Clausen-Muradian, Hannover

Obwohl das Internet als mittlerweile weltweiter Verbund von Computernetzen bereits seit den 60er Jahren existiert, hat seine dynamische Entwicklung erst Anfang der 90er Jahre begonnen. Besonderen Anteil an der Entwicklung hatte das World-Wide Web (WWW), ein Dienst bzw. eine Methode zur anwenderfreundlichen Nutzung des Internets.

Durch die Nutzung des Internets entfaltet sich der Computer vom bloßen Rechner zu einem umfassenden Informations- und Kommunikationsmedium, das auch für die kommerzielle Nutzung in Unternehmen ständig an Bedeutung gewinnt.

Bei Online-Diensten im engeren Sinn steuert jeweils ein individualisierbarer Betreiber ein zentrales Rechnersystem, um die Angebote zu organisieren (hierarchische Struktur).

Dagegen kennt das Internet einen solchen zentralen Netzbetreiber nicht. Ursprünglich vom amerikanischen Verteidigungsministerium als militärisches, von einer einzelnen Rechnerzentrale unabhängiges Kommunikationssystem konzipiert, bildet es heute ein weltweites dezentrales Geflecht zahlreicher Einzelnetze durch Firmennetze, Universitätsnetze, Netze privater Anbieter; daran sind zum Teil weitere Subnetze angebunden (anarchische Struktur). Ermöglicht wird dies durch eine Reihe von Netzwerkprotokollen, die es einem Computer gestatten, die von anderen Computern übermittelten Daten zu erkennen.

Im Rahmen des Internets haben sich verschiedene Dienste entwickelt. Neben der Electronic Mail (E-Mail), einem Netz zur Versendung und zum Empfang von elektronischen Briefen, gibt es Diskussionsforen (News), also Netze zum allgemeinen Austausch von Nachrichten und Meinungen (Usenet, Listserver), sowie Möglichkeiten zum Datentransfer (Gopher, File Transfer Protocol FTP, Telnet).

Das Hypertextsystem des WWW ist in der Lage, auf unterschiedlichen Rechnern, z.B. FTP- oder News-Servern gespeicherte unterschiedliche Daten, etwa Texte, Graphiken oder Sounds anzusteuern und miteinander zu verknüpfen. Dies geschieht mit Hilfe des Hyper-Text Transfer Protokolls HTTP; WWW umschließt damit gewissermaßen die genannten Online-Dienste.

Verträge im Internet

in zunehmendem Maß werden über das Internet nicht nur Mitteilungen ausgetauscht, sondern auch verbindliche Verträge eingegangen.

Schriftformerfordernis

Über das Internet können Verträge im Grunde genauso abgeschlossen werden, wie im normalen Geschäftsverkehr. Probleme stellen sich allerdings dort, wo die Rechtsordnung ein zwingendes Schriftformerfordernis normiert. Denn im deutschen Recht muß nach 126 BGB die Vertragsurkunde in diesen Fällen vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigtem Handzeichen unterzeichnet werden. So sind etwa Ratenkreditverträge, Bürgschaftserklärungen, Grundstückskaufverträge oder Quittungen nur wirksam, wenn sie ausgedruckt und handschriftlich unterschrieben sind.

In den Rechtssystemen anderer Länder finden sich für bestimmte Vertragsarten oder Erklärungen ähnliche Vorschriften.

Formfreiheit

Darüber hinaus stellt sich aber auch für formfreie Verträge im Streitfall die Frage nach dem Beweiswert eines lediglich digital lesbaren oder reproduzierbaren Dokuments.

Wegen der technischen Manipulierungsmöglichkeiten digitaler Dokumente stellen sie keine Urkunden im Sinne der Zivilprozeßordnung dar, mit denen allein ein Urkundsbeweis geführt werden könnte.

Nach allgemeiner Auffassung können daher elektronisch gespeicherte Dokumente im Zivilprozeß nur im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung

Berücksichtigung finden; auf die richterliche Anerkennung der in einem digitalen Vertrag enthaltenen Abreden kann daher im Streitfalle nicht ohne weiteres vertraut werden.

Zudem ist zu bedenken, daß die Beweisanforderungen in den meisten europäischen Ländern ebenso wie im anglo-amerikanischen Raum strenger sind als in Deutschland. Gegenwärtig ist also noch zu empfehlen, daß sich die Vertragspartner über das Internet getroffene wichtige Absprachen anschließend herkömmlich per Briefpost schriftlich bestätigen lassen.

Digitale Signatur

Die Dienste-Anbieter verfolgen eine Lösung der Unterschriftsproblematik mit der Einführung einer digitalen Signatur; diese soll nicht nur handschriftliche Unterschriften ersetzen, sondern auch sicherstellen, daß ein digitales Dokument nicht unbemerkt von dritter Seite geändert wird. Technisch könnte die Unterschrift mit einem Paar von elektronischen Schlüsseln erfolgen, von dem jeder der Vertragspartner eines besitzt. Das Paar besteht aus einem geheimen Schlüssel, der zum Signieren verwendet wird und ausschließlich bei der signierenden Partei verbleibt sowie aus einem dazu passenden öffentlichen Schlüssel, der zur Prüfung der Signatur verwendet wird und jedem, also auch Dritten, zur Verfügung gestellt werden kann. Ist ein Dokument mit der elektronischen Signatur versehen, kann es von niemandem mehr unentdeckt verändert werden. Ein unverändertes Dokument muß mithin von demjenigen stammen, der das Dokument mit dem geheimen Schlüssel signiert hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist im Rechtsverkehr innerhalb der Eropäischen Union die EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 5.4.1993 zu beachten. Sie gibt einen gewissen Rahmen vor, der durch nationales Recht ausgefüllt werden kann. Soweit zwingende nationale Vorschriften berührt werden, haben diese Vorrang vor der vereinbarten Rechtsanwendung. Soweit bereits solche Verbraucherschutzbestimmungen bestehen, bleiben diese unberührt und anwendbar, wie etwa in Deutschland das AGB-Gesetz. Wenn also bei Vertragsabschlüssen über das Internet AGB verwendet werden, muß der Anbieter gegenüber Nichtkaufleuten beachten, daß der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf die Einbeziehung der AGB hingewiesen ist und Gelegenheit hattte, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die letztere Voraussetzung ist nach bisheriger Rechtsprechung nur erfüllt, wenn sich die AGB übersichtlich und verständlich am Bildschirm darstellen lassen. So empfiehlt es sich, bereits mit der Werbung für ein Produkt im Internet einen gut sichtbaren Hyperlink auf die zugehörigen AGB zu verknüpfen. Soweit möglich, sollte der Bestellvorgang technisch so festgelegt sein, daß der Kunde die AGB-Seite erst abgerufen haben muß, bevor sein Auftrag ausgeführt wird.

Außervertragliche Beziehungen und unerlaubte Handlungen

Eines der bisher spektakulärsten Beispiele für die rechtliche Problematik bei der Behandlung von Delikten im Internet ist das Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung von Kinderpornographie, das gegen den Online-Dienst CompuServe Ende 1995 in München eingeleitet wurde; aus Angst vor einer Strafverfolgung hatte der Dienste-Anbieter schließlich mehr als 200 Newsgroups gesperrt.

Aber nicht nur strafrechtliche Fragestellungen spielen bei der Nutzung des Internets eine Rolle. Weit häufiger sind Fälle der eher im wirtschaftlichen Bereich angesiedelten Rechtsverstöße, die die Beteiligten mehr oder weniger wissentlich begehen. Dabei stehen Verletzungen im Bereich des Urheber- und Markenrechts im Vordergrund. Weitere Probleme betreffen den Datenschutz und die Datensicherheit ebenso wie die Werbung im Internet.

Die Gründe für derartige Rechtsverletzungen liegen gegenwärtig aber noch weniger in der kriminellen Energie der Verursacher, als in der bisherigen Rechts- und Regelungsfreiheit des Mediums Internet. Sie hat nicht nur zu großer Rechtsunsicherheit und damit Scheu gegenüber der Online-Anbindung geführt, sondern ebenso häufig zu einer gewissen rechtlichen Blauäugigkeit bei der Nutzung

Dabei ist jedoch wichtig zu wissen, daß bei der Nutzung des Internets grundsätzlich allgemein geltendes Recht genauso gilt und anwendbar ist, wie im herkömmlichen Rechtsverkehr. Ausnahmen betreffen allenfalls bestimmte Spezialfragen, die jedoch im gewohnten rechtlichen Umgang letztlich genauso anzutreffen sind.

Im folgenden soll daher lediglich auf die Besonderheiten der genannten Problembereiche eingegangen werden.

Urheber- und Markenrecht

Bei der Beachtung urheberrechtlicher Bestimmungen gilt das gleiche wie bei der Nutzung von Online-Diensten. Im Bereich des Markenrechts ist vor allem

der Schutz von Unternehmenskennzeichen als geschäftliche Bezeichnungen von Bedeutung. Benutzt jemand unbefugt eine E-Mail-Adresse, die das Kennzeichen eines anderen Unternehmens oder ein ähnliches Zeichen enthält und schafft er dadurch eine Verwechslungsgefahr, kann er von dem Zeicheninhaber auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn zwar keine Verwechslungsgefahr vorliegt, aber durch die Benutzung fremder Zeichen deren Unterscheidungskraft oder Wertschätzung ohne gerechtfertigten Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt werden.

Nur eine offiziell angemeldete Adresse kann am Internet teilnehmen. In Deutschland erfolgt die Registrierung der sogenannten Domains unter der Toplevel-Domain "de" durch das Network Information Center. Das NIC ist bei der Universität Karlsruhe angesiedelt und gegründet durch den Interessenverband des deutschen Network Information Center (IV-DENIC), einem Zusammenschluß der IP (Internet Protocol)-Provider in Deutschland sowie der Interessengemeinschaft Internet (DIGI). Internationale Dachorganisation aller NICs wiederum ist die Internet Assigned Numbers Authority (IANA), die weltweit für die Regelung aller Adressenangelegenheiten anerkannt ist.

Nach den Geschäftsbedingungen des NIC liegt die Verantwortung für namensrechtliche oder andere rechtliche Folgen beim Antragsteller. Hintergrund ist, daß jeder, der einen noch nicht registrierten Namen gefunden hat, diesen als seinen Domain-Namen registrieren lassen kann, ohne daß nachgeprüft wird oder werden kann, ob er damit markenrechtlich in bereits vorhandene Rechte an diesem Namen eingreift.

Verweist ein Unternehmen unter Verwendung von Hyperlinks in seiner Homepage auf die Homepages anderer Unternehmen, stellt dies eine markenrechtliche Benutzung dar, die grundsätzlich der Zustimmung des Markeninhabers bedarf. Da ein Unternehmen mit der Einrichtung einer eigenen Homepage im Internet jedoch gerade eine Selbstdarstellung im Internet bezweckt, erteilt es damit stillschweigend auch sein Einverständnis, daß andere Internetteilnehmer durch Hyperlinks auf seine Präsentation verweisen.

Datenschutz und Datensicherheit

Der Anschluß an das Internet ist mit erheblichen Gefährdungen des Datenschutzes und der Datensicherheit verbunden.

Eine vertrauliche Kommunikation ist im Internet gegenwärtig tatsächlich nicht gewährleistet. Denn an jedem an einem Kommunikationsvorgang beteiligten Knotenrechner werden die Kommunikationsinhalte und die Verbindungsdaten zwischengespeichert und können dort unbefugt gelesen und ausgewertet werden. Dem Nutzer muß bewußt sein, daß das Internet zwar unter funktionellen, nicht jedoch unter inhaltlichen Sicherheitsaspekten entwickelt worden ist. Schwächen finden sich daher in den Protokollen für die Datenübertragung, in den Implementierungen und Installationen der Programme für die Internet-Dienste sowie in den Betriebssystemen der angeschlossenen Rechnersysteme. Im Internet werden alle Daten ohne einen Schutz gegen Veränderungen übertragen, so daß jeder, der Zugang zu den beteiligten Netzen hat, die Daten manipulieren kann. Dies gilt auch für E-Mails, die insoweit mit einer Postkarte vergleichbar sind.

Der Nutzer kann gegen derartige Gefährdungen einen gewissen Schutz aufbauen, indem er Verschlüsselungsprogramme für besonders sensible Informationen verwendet. Größere Computernetze sollte er zudem mit Hilfe einer sogenannten elektronischen Brandmauer (Firewall) sichern, die nur einen zentralen Übergang zum Internet zuläßt. Unter einem Firewall ist eine Schwelle (definierte und kontrollierte Schnittstelle) zwischen zwei Netzen zu verstehen, die der Nutzer überwinden muß, um Systeme im jeweils anderen Netz zu erreichen. Weitere Schutzmöglichkeiten:

- Genaue Analyse aller Prozesse, die zu einer Internetverbindung führen können;

- Auswahl der wirklich benötigten Dienste (besonders leicht zu mißbrauchende Dienste sollten nicht genutzt werden);

- Beenden und evtl. Löschen von unnötigen Programmen;

- Beachtung möglicher Schwachstellen der verbliebenen Programme;

- Einsatz aller Sicherheitsmaßnahmen des Betriebssystems. Hierbei leistet das IT-Grundschutzhandbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Unterstützung;

- Einsatz von Programmen, die Integritätsverletzungen an Programmen und Konfigurationsdateien feststellen können; diese Programme sollten in regelmäßigen Abständen aufgerufen werden.

Für Fragen oder Probleme im Bereich der Internet-Sicherheit stehen weltweit die Computer Emergency

Response Teams (CERT) zur Verfügung; in Deutschland u. a.: BSI-CERT beim BSI, Ref. V2, PF 200363, 53133 Bonn (Tel. 0228/9582-444).

Werbung im Internet

Zunächst haben hauptsächlich Image- und PR-Gründe die Entscheidung bestimmt, am Internet als Informationsanbieter teilzunehmen, sicherlich auch die Möglichkeit ein neues Kommunikationsmedium erproben zu können.

Während Bedeutung und Kosten von Internet-Angeboten steigen, sind die Nutzer bislang kaum gewillt, kostendeckende hohe Gebühren zu bezahlen. Daher sehen die Anbieter derzeit nur die Möglichkeit, ihre Dienste im Internet mit Werbung zu finanzieren.

Auch im Internet gilt das wettbewerbsrechtlich bedingte Gebot der Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalten. Homepages müssen also entsprechend dem Presse- und Fernsehbereich als "Anzeige" oder "Werbung" gekennzeichnet sein, wenn sie überwiegend Werbecharakter haben. Gilt dies nur für Teile der Homepage, sind jedenfalls die Teile deutlich zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Homepage mit der Top-Level-Domain-Bezeichnung "com" (commercial), die zumeist jedoch nur auf amerikanischen Web-Sites (Homepage auf einem WWW-Server) zu finden ist, genügt diesem Erfordernis nicht; sie gibt keinen Aufschluß darüber, ob der kommerzielle Inhalt zugleich auch werblicher Natur ist.

Bei der Verwendung von Markierungen, die bei Mouseklick zu einem weiteren Dokument führen (Hyperlink), ist der Link auch dann als Werbung zu kennzeichnen, wenn ihm zwar selbst kein Werbecharakter zukommt, aber die durch ihn angeklickte Seite Werbecharakter trägt. Beispiele wären etwa Links wie "Bausparen" oder "Weinanbau in der Toscana", wenn diese zur Homepage einer Bausparkasse oder eines toscanischen Weingutes führen, die dort jeweils ihre Angebote bewerben.

Verfolgung und Vollstreckung von Rechtsverletzungen im Internet

Da die meisten Sachverhalte im Internet die Rechtsordnungen mehrerer Staaten berühren, entsteht regelmäßig die Frage, wo und nach welchem Recht Rechtsverletzungen zu beurteilen und zu verfolgen sind.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verletzungshandlung an einem anderen Ort vorgenommen wird als dort, wo das geschützte Rechtsgut verletzt wird oder der Schaden eintritt.

In der EU und der EFTA ist die Rechtsverfolgung durch das Europäische Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) verbessert worden. Bei unerlaubten Handlungen, in diesem Sinn alle außervertraglichen Haftungstatbestände, ist das Gericht am Tatort (Handlungs-/Erfolgsort) zuständig. Fallen Handlungsort und Erfolgsort auseinander, können nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts beide Rechtsordnungen alternativ angewandt werden (Ubiquitätsprinzip); bei unterschiedlichem Schutzniveau der Rechtsordnungen geht das dem Verletzten günstigere Recht vor (Günstigkeitsprinzip).

Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergehen, sind in den anderen Abkommensstaaten ohne besonderes Verfahren anerkannt und nach Erteilung einer inländischen Vollstreckungsklausel vollstreckbar.

15. September 1996

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Beate Seklejtschuk, Ildiko Gaal, Yvona Rampákova, Theodor Kokkalas, Angela Moreton, Girana Anuman-Rajadhon, Lijun Cao-Teuber

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.